

Schutzkonzept für Weiterbildungsanbieter*

FTZ Babytragen Schweiz

Nenzlingen, 02. November 2020

Aufgrund der Verordnung vom 28. Oktober 2020 des BAG und Nachprüfung beim SVEB, dürfen Weiterbildungen, die durch einen praktischen Anteil nicht online durchgeführt werden können, in Kleingruppen (bis max. 15 Personen) weiterhin im Präsenzunterricht angeboten werden.

Im Falle der Fort- und Weiterbildungen vom "Fernlehrgang FTZB", "Fortbildung Fachpersonal Pflege" und "Fortbildung Bindeweisen für Schwangere nach FTZB" können wir keine Online Alternative anbieten, da die Inhalte mehrheitlich im praktischen Arbeiten umgesetzt werden und die von uns geforderte Qualität des erlernten online nicht erreicht werden kann.

Es steht jedem Teilnehmer frei, sich für einen der nächsten Kurse umzubuchen. In diesem Fall berufen wir uns auf die AGB's, die auf der Homepage www.ftzbabytragen.ch einsehbar sind und es fallen Stornogebühren an. Eine Weiterbildungsversicherung bei der Allianz kann abgeschlossen werden.

Wir halten uns vor, bei einem erhöhten gesundheitlichen Risiko für die Teilnehmer, die Weiterbildungen kurzfristig auf unsere Kosten abzusagen.

Massnahmen der Weiterbildungsanbieter zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden:

Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz
In den Kurs- sowie in den Pausenräumen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1.5 Meter untereinander und zu den Dozenten einhalten können.
Während des ganzen Kurses wird von allen Teilnehmern und des Dozenten eine Mund- und Nasenmaske getragen.
Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist.
Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können. Es werden keine Gaststätten aufgesucht und die Getränke sowie das Mittagessen wird von den Teilnehmenden selber mitgebracht.

Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene
Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
Das Kursmaterial für den praktischen Teil, wird wenn möglich nicht untereinander getauscht. Ist dies nicht möglich, weil zu wenig Anschauaterial für die teilnehmenden Personen zur Verfügung steht, werden die Kursmaterialien wie z.B. Tragetücher, Tragehilfen und Puppen mit einem Desinfektionsmittel ab gesprayt. Die Hände werden danach desinfiziert.
Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.

Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.

Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass

- Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
- Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
- Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.

Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Weiterbildungsinstitution vorkommen, sollte Selbstquarantäne umgesetzt werden. Für diese Situation ist auf Grundlage der Vorgaben der Kantonsärzte ein Konzept zu entwickeln, wie definierte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

Massnahmen zu Information und Management

Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.

Ausbildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.

Die Trageschule stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

* auf Grundlage des Grobkonzepts des SVEB vom 19.10.2020

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs